beglaubigte Abschrift

Az.: 2 L 64/24.A

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [redacted]

- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahren nach dem AsylG
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht [redacted] als Einzelrichter

am 23. Februar 2024

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (2 K 201/24.A) gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 30. Januar 2024 wird angeordnet.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter (§ 76 Abs. 4 AsylG).

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat Erfolg. Er ist zulässig, insbesondere fristgerecht gestellt, und auch begründet. Kraft Gesetzes ist gemäß § 75 Abs. 1 AsylG die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung ausgeschlossen, liegt doch kein Fall des § 38 Abs. 1 oder des § 73b Abs. 7 AsylG in der seit dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung vor; sie ist hier aber anzuordnen. Es liegen die Voraussetzungen des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG vor, unter denen die Anordnung nur ergehen darf.

Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG, der eine Konkretisierung des Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG darstellt, darf in Fällen der Ablehnung des Asylantrags wegen offensichtlicher Unbegründetheit die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Nach dem Wortlaut und der Systematik der Vorschrift bezieht sich das Merkmal der Rechtmäßigkeit nicht nur auf die (einfache) Unbegründetheit des Asylantrags, sondern auch auf die "Offensichtlichkeit". Zu prüfen ist daher auch, ob ernstliche Zweifel an der Ablehnung als "offensichtlich unbegründet" bestehen. Der Begriff der ernstlichen Zweifel ist im Zusammenhang mit der Gesamtregelung des Art. 16a GG eigenständig zu bestimmen. Maßgeblich ist nicht ein – wie auch immer zu qualifizierender – innerer Zustand des Zweifelns, dessen Intensität nicht messbar ist. Es kommt vielmehr auf das Gewicht der Faktoren an, die Anlass zu Zweifeln geben. Ernstliche Zweifel im Sinne von Art. 16 a Abs. 4 Satz 1 GG, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG liegen damit dann vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996, Az. 2 BvR 1516/93, BVerfGE 94, 166 ff.).

Zwar dürfte das Schutzbegehren hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls, gegebenenfalls auch hinsichtlich des subsidiären Schutzes abzulehnen gewesen sein, hat der Antragsteller, der nach eigenen Angaben keine Probleme mit den Behörden ehemals in Venezuela gehabt hatte und sich im Wesentlichen wegen seiner Ausreise aus Venezuela [redacted] 2019 nach Panama, wohin die Familie dem Vater des Antragstellers gefolgt ist, der sich dort wegen besserer Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten, allerdings ohne legalen Status befunden hat, wohl damit keine Gründe für eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgung bei Rückkehr nach Venezuela geltend gemacht.

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides sind aber hier im Hinblick auf die Bewertung des Vorbringens hinsichtlich der nicht auszusprechenden Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG anzunehmen, sodass die aufschiebende Wirkung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anzuordnen ist.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG ist zwar aufgrund schlechter humanitärer und wirtschaftlicher Bedingungen nur ausnahmsweise anzunehmen; die hohen Anforderungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG sind dabei für sich genommen in Bezug auf eine Rückkehr in das Herkunftsland Venezuela regelmäßig (wohl noch) nicht anzunehmen. Dieses kann hingegen anders zu sehen sein, wenn spezifische individuelle Einschränkungen des Ausländers oder gefahrerhöhende Momente festgestellt werden können; derartiges kann im Einzelfall angenommen werden, wenn etwa auch ein inzwischen volljähriger Ausländer bei Rückkehr das Existenzminimum nicht hinreichend sichern kann, der etwa bereits als Minderjähriger sein Herkunftsland Venezuela verlassen hat oder musste, er mit dortigen Verhältnissen nicht hinreichend vertraut ist, sodass ihm – insbesondere aufgrund weiterer Umstände – die Existenzsicherung nicht gelingen kann (vgl. etwa VG Dresden, Beschl. v. 5. Januar 2024 – 4 L 537/23.A -, nicht veröffentlicht).

Hiervon geht das Gericht vorliegend aus. Das im Verwaltungs-, wie Gerichtsverfahren stringente Vorbringen des Antragstellers zu seiner Biografie und den Lebensumständen ist als glaubhaft einzuschätzen. Nachdem sein Vater 2016/2017 (somit als der Antragsteller 13 Jahre alt war) Venezuela wegen der Notwendigkeit, den Unterhalt für die in Venezuela verbliebene Familie zu sichern, wegen besserer Erwerbsmöglichkeiten nach Panama verlassen hat, wo er sich hingegen ohne legalen Aufenthaltsstatus befunden hat, folgte ihm [redacted] 2019 (der Antragsteller war 16 Jahre alt) die Familie nach Panama, wo dann ein Jahr später der Vater verstarb, die Familie nur noch mit Unterstützung infolge der wegen der Beziehungen früherer Arbeitskollegen des Vaters gegebener Arbeitsmöglichkeiten des Antragstellers, der

gerade 17 Jahre alt geworden war, hat überleben können, bevor die Familie im [redacted] 2023 auch aus Panama ausgereist ist.

Der Antragsteller hat – ohne dass dieses nicht glaubhaft erscheint – zu den Verhältnissen von in Venezuela noch lebenden Verwandten ([redacted]) derart vorgetragen, dass das Gericht auch im Hinblick auf etwaige Unterstützungsmöglichkeiten durch ein familiäres oder soziales Netzwerk in der Heimat nicht von einer hinreichend gesicherten Existenz bei Rückkehr derzeit mit gebotener Überzeugungsgewissheit ausgeht.

Ohne Erfolg verbleibt insoweit das ergänzende Vorbringen der Antragsgegnerin im gerichtlichen Verfahren, dass es dem Antragsteller wegen abgeschlossener Schulbildung in Panama (Fachabitur) und hiermit aufgezeigter bestimmter Leistungsfähigkeit und Flexibilität auch in Venezuela, ebenfalls dem spanischen Sprachkreis zugeordnet, möglich sein dürfte, die Existenz zu sichern. Das Gericht hält die Existenzsicherung nur aufgrund abgeschlossener, aber in Venezuela nicht anerkannter Schulausbildung, nicht für derart hinreichend wahrscheinlich, dass im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht zu ergehen hat. Die Arbeitsmöglichkeiten, unter anderem als Schweißer, die der Antragsteller nach eigenen Angaben in Panama ausüben konnte, waren ihm nur infolge der ehemaligen Beziehungen des verstorbenen Vaters zu früheren Arbeitskollegen in Panama möglich.

In Anbetracht der somit ohnehin vorzunehmenden Anordnung bedarf es keiner Entscheidung, ob im Hinblick auf etwaige weitergehende Erkenntnisse auch an die Beiziehung der Unterlagen aus dem Schutzverfahren von weiteren, sich hier in Deutschland befindlicher Familienmitglieder (so der Mutter wie der zweiten Schwester des Antragstellers) in Erwägung zu ziehen waren, die Anordnung etwa im Hinblick auf ergänzende Ermittlungen vorzunehmen gewesen wäre.

Die Kosten trägt nach § 154 Abs. 1 VwGO die Antragsgegnerin als unterlegene Beteiligte. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

gez. [redacted]
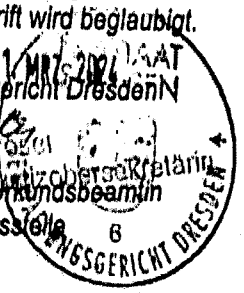
Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Dresden, den 17. MRZ. 2004
Verwaltungsgericht Dresden
Görlach
beauftragte Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle